

188

Ministerratssitzung**Dienstag, 15. Dezember 1953**

Beginn: 9 Uhr

Ende: 12 Uhr 30

Anwesend: Ministerpräsident Dr. Ehard, Stv. Ministerpräsident und Innenminister Dr. Hoegner, Justizminister Weinkamm, Kultusminister Dr. Schwalber, Finanzminister Zietsch, Wirtschaftsminister Dr. Seidel, Arbeitsminister Dr. Oechsle, Staatssekretär Dr. Nerreter (Innenministerium), Staatssekretär Stain (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Koch (Justizministerium), Staatssekretär Dr. Brenner (Kultusministerium), Staatssekretär Dr. Ringelmann (Finanzministerium), Staatssekretär Dr. Guthsmuths (Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr), Staatssekretär Maag (Landwirtschaftsministerium), Staatssekretär Krehle (Arbeitsministerium), Ministerialdirektor Schwend (Bayer. Staatskanzlei), Ministerialrat Dr. Gerner (Bayer. Staatskanzlei), Dr. Baumgärtner (Bayer. Staatskanzlei).

Entschuldigt: Landwirtschaftsminister Dr. Schlögl.

Tagesordnung: I. Bundesratsangelegenheiten. II. Haushaltsplan 1954. III. Personalangelegenheiten. IV. [Anorgana Gendorf (Interpellation des Abg. Dr. Bungartz).]. [V. Regelung der Dienstzeit am Samstag, den 2. Januar 1954]. [VI. Beflaggung der öffentlichen Gebäude am Neujahrstag]. [VII. Antrag der Abg. Knott, Dr. Hundhammer und Sebald betr. Schadensersatz für die Hochwasserschäden in den Gemeinden Marienberg, Hochstätt und Vogtareuth (Beil. 4729, 4820)]. [VIII. Deutsche Verkehrsausstellung 1953].

I. Bundesratsangelegenheiten

1. Wahl eines Schriftführers des Bundesrates

Ministerialrat Dr. Gerner teilt mit, daß Vorschläge für die Wahl eines Schriftführers noch kommen würden.

2. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1954 (Haushaltsgesetz 1954) ¹

Ministerialrat Dr. Gerner berichtet eingehend über die Stellungnahme des Koordinierungsausschusses zu den Empfehlungen in der BR-Drucks. Nr. 500/1/53 und den Anlagen A und B zu dieser Drucksache.²

Der Ministerrat beschließt, zunächst die Empfehlungen unter Ziff. 1 und 2 a in der BR-Drucks. Nr. 500/1/53 zu unterstützen, nicht aber diejenige unter Ziff. 2 b.

In der Anlage werden unterstützt:

A Ziff. 1 bis 6 ; B I; III 1a und b, 2a, 2b bb); IV 2b bb), 2c, 2d, 2e bb) 2f aa), 2g, h, i, k, 1 und m; 3b, 4, 5 und 6, 8a, b, c, 9a, b, c, 10, 11; V. VI 1, 2a und b, 3a aa) und bb) 5a bb), 5b bb); VII 1, 2a bb), 2b bb), 2c bb), 2d bb), 3a, 4b; VIII 1 und 2; IX 1, 2b, 3a, b, c und d, 4b und c; X 1a, b, 2; XI c, d und e; XII a. und b; XIII 1 und 2; XIV a und b, XV 1, 2a b, 3, 4.

Nicht unterstützt werden:

B II 1a, b, c, d; 2. III 2b aa). IV 1; 2a; 2b aa); 2e aa); 2f bb); 3a. VI 3 b; 5a aa); 5b aa). VII 2a aa); 2b aa);

1 S. im Detail StK-GuV 10478, StK-GuV 10479, StK-GuV 10480, StK-GuV 10481 u. StK-GuV 10482; StK 14091. Vgl. *Kabinettsprotokolle 1953* S. 496–503, 517ff., 522–529 u. 577 ; *Kabinettsprotokolle 1954* S. 115, 142ff. u. 180f. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 500/53. Vgl. thematisch Nr. 144 TOP I/3 (Ergänzungsvorlage zum Haushalt 1953), Nr. 149 TOP I/11 (Nachtragshaushaltsgesetz 1952), Nr. 164 TOP VII/a10 (Haushaltsgesetz 1953).

2 S. das Kurzprotokoll über die 129. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 14. Dezember 1953 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 11/II).

2c aa); 2d aa); 3b; 4a. IX 2 a; 4a; XI a und zwar aa) und bb); b; f.

Stimmenthaltung bei Ziff. IV 7.

Außerdem wird auf Vorschlag des Herrn Staatsministers Dr. Seidel beschlossen, die Empfehlung unter Ziff. VI 4 abzulehnen und einen Landesantrag auf Streichung des Kap. 09 07 zu stellen.³

3. Ergänzungsvorlage zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1954⁴

Die in der BR-Drucks. Nr. 505/1/53 vorgeschlagenen Änderungen werden unterstützt, im übrigen aber keine Einwendungen gem. Art. 76 Abs. 2 GG erhoben.

4. Entwurf eines Gesetzes über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1954⁵

Ministerpräsident Dr. Ehard berichtet nochmals über seine verschiedenen Besprechungen mit dem Herrn Bundesfinanzminister über die Frage der Erhöhung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Der Ministerrat beschließt Stellungnahme gem. Art. 76 Abs. 2 GG, ferner die Empfehlung des Finanzausschusses in der BR-Drucks. Nr. 503/1/53 zu unterstützen.⁶

5. Festsetzung eines Schlüssels für die Verteilung von Zuwanderern aus der sowjetischen Besatzungszone, die in Uelzen, Gießen und Berlin die Notaufnahme erhalten⁷

Der Ministerrat schließt sich der Empfehlung des Ausschusses für Flüchtlingsfragen (BR-Drucks. Nr. 497/1/53) an, den gegenwärtig geltenden Verteilungsschlüssel bis 31. Januar 1954 zu verlängern.⁸

6. Entwurf einer Dritten Verordnung zur Verlängerung der Verordnung über die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen aus der sowjetisch besetzten Zone und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin⁹

Zustimmung nach Maßgabe des in Ziff. II der BR-Drucks. Nr. 515/1/53 enthaltenen Abänderungsvorschlags des Ausschusses für Flüchtlingsfragen.¹⁰

7. Entwurf eines Gesetzes über die Übernahme von Zinsen für Ausgleichsforderungen durch die Deutsche Bundespost und die Deutsche Bundesbahn¹¹

Bedenken werden nicht geltend gemacht.

8. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs¹²

Es wird beschlossen, keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.

9. Entwurf einer Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich¹³

3 Zum Fortgang s. *Protokolle Ehard* III Bd. 4 Nr. 212 TOP I/1. In thematischem Fortgang s.u. Nr. 188 TOP I/3. – Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1954 (Haushaltsgesetz 1954) vom 26. Mai 1954 (*BGBI. II* S. 541).

4 Vgl. o. Nr. 188 TOP I/2.

5 S. im Detail StK-GuV 10784. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1953 S. 528f. u. 578. Vgl. thematisch auch Nr. 147 TOP IV, Nr. 148 TOP VIII, Nr. 155 TOP IV, Nr. 156 TOP I/4, Nr. 160 TOP I/a1 u. Nr. 186 TOP II. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 503/53.

6 Zum Fortgang s. *Protokolle Ehard* III Bd. 4 Nr. 235 TOP I/8. – Gesetz über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1954 vom 25. April 1955 (*BGBI. I* S. 182).

7 S. StK 14882; LaFlüVerw 1121/I. Zum sogenannten Uelzener Schlüssel s.; vgl. thematisch Nr. 135 TOP II/1, Nr. 138 TOP I/25, Nr. 143 TOP I/1, Nr. 147 TOP XIV, Nr. 149 TOP I/5 u. Nr. 151 TOP III.

8 Der BR-Ausschuß für Flüchtlingsfragen hatte in seiner 56. Sitzung am 4.12.1953 die Neufestsetzung des Verteilungsschlüssels für DDR-Flüchtlinge auf der Tagesordnung, dieser Punkt wurde allerdings nicht debattiert und die Behandlung der Frage auf das Jahr 1954 vertagt. S. den Vermerk betr. Zuwanderer aus der sowjetischen Besatzungszone; hier: 56. Sitzung des Ausschusses für Flüchtlingsfragen vom 4.12.1953 (LaFlüVerw 1121/I). In der Folge blieb es für Bayern bis zum Jahre 1957 bei einer Aufnahmequote von 3,7%. S. hierzu die tabellarischen Angaben bei *Heidemeyer*, Flucht S. 125 u. 127. Zum Fortgang s. *Protokolle Ehard* III Bd. 4 Nr. 198 TOP I/28.

9 S. im Detail StK-GuV 10931. Vgl. Nr. 146 TOP I/A3 (Vorgängerverordnung) sowie thematisch Nr. 146 TOP I/A2 u. Nr. 151 TOP II. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 515/53.

10 In thematischem Fortgang (Vierte Verlängerungsverordnung) s. *Protokolle Ehard* III Bd. 4 Nr. 198 TOP I/27. – Dritte Verordnung zur Verlängerung der Verordnung über die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen aus der sowjetisch besetzten Zone und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin vom 24. Dezember 1953 (*BGBI. I* S. 1597).

11 S. im Detail StK-GuV 11003. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 493/53. Es handelte sich um einen vom Land Rheinland-Pfalz initiierten Entwurf des Bundesrates. Der Entwurf wurde von der Bundesregierung am 6.4.1954 an den Deutschen Bundestag weitergeleitet (s. die BT-Drs. Nr. 427), in der Folge aber nicht verabschiedet.

12 Vgl. Nr. 183 TOP I/28. – Gesetz zur Änderung des Zolltarifs vom 22. Dezember 1953 (*BGBI. I* S. 1568).

13 S. im Detail StK-GuV 10017. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 499/53. – Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich vom 24. Dezember 1953 (*BGBI. I* S. 1579).

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG.

10. Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Deutschen Kommunalanleihe von 1953 – Ausgabe II – Schiffsbautranche – der Deutschen Kommunalbank, Düsseldorf, in Höhe von 60 000 000 Deutsche Mark¹⁴ und

11. Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5%igen Inhaberschuldverschreibungen von 1953 der Bank für Vertriebene und Geschädigte (Lastenausgleichsbank) Aktiengesellschaft, Bad Godesberg, in Höhe von 200 000 000 Deutsche Mark¹⁵

Ministerialrat Dr. Gerner berichtet, bei Punkt 10 spricht sich der Koordinierungsausschuß für die Unterstützung der in Ziff. I der BR-Drucks. Nr. 506/1/53 enthaltenen Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses aus.¹⁶ Der Vertreter des Finanzministeriums¹⁷ habe dagegen Bedenken erhoben, auch die in Ziff. II enthaltene weitere Empfehlung des Wirtschaftsausschusses zu unterstützen.

Bei Punkt 11 könne wohl dem Verordnungsentwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zugestimmt werden.

Der Ministerrat beschließt in beiden Fällen Zustimmung, bei Punkt 10 nach Maßgabe der Empfehlung in Ziff. I der BR-Drucks. Nr. 506/1/53.¹⁸

12. Entwurf einer Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die Anerkennung des Erwerbs der 5%igen Inhaberschuldverschreibungen von 1953 der Bank für Vertriebene und Geschädigte (Lastenausgleichsbank) Aktiengesellschaft, Bad Godesberg, in Höhe von 200 000 000 Deutsche Mark als steuerbegünstigter Kapitalansamlungsvertrag¹⁹

Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG.

13. Entwurf einer Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftssteuer vom 12. August 1952²⁰

Zustimmung nach Art. 80 Abs. 2 GG mit Unterstützung des in der BR-Drucks. Nr. 513/1/53 enthaltenen Abänderungsvorschlags des Finanzausschusses.

14. Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit²¹

Ministerialrat Dr. Gerner führt aus, im Rechtsausschuß hätten sich nahezu alle Vertreter der Länder auf den Standpunkt gestellt, daß dieser Gesetzentwurf überhaupt abzulehnen sei.

Nur für den Fall, daß ein solcher Beschluß nicht zustande komme, seien eine Reihe von Empfehlungen entworfen worden, die sich für die Streichung der meisten Bestimmungen des Entwurfs aussprächen. Die

14 S. die BR-Drs. Nr. 506/53.

15 S. die BR-Drs. Nr. 510/53.

16 S. das Kurzprotokoll über die 129. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 14. Dezember 1953 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 11/II).

17 Vertreter des StMF in der Koordinierungsbesprechung war RegDir Wilhelm Henle.

18 Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Deutschen Kommunalanleihe von 1953 – Ausgabe II – Schiffsbautranche – der Deutschen Kommunalbank, Düsseldorf, in Höhe von 60 000 000 Deutsche Mark vom 15. Januar 1954 (*BAnz.* Nr. 12, 19.1.1954). – Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5%igen Inhaberschuldverschreibungen von 1953 der Bank für Vertriebene und Geschädigte (Lastenausgleichsbank) Aktiengesellschaft, Bad Godesberg, in Höhe von 200 000 000 Deutsche Mark vom 19. Januar 1954 (*BAnz.* Nr. 15, 22.1.1954).

19 S. die BR-Drs. Nr. 509/53. – Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die Anerkennung des Erwerbs der 5%igen Inhaberschuldverschreibungen von 1953 der Bank für Vertriebene und Geschädigte (Lastenausgleichsbank) Aktiengesellschaft, Bad Godesberg, in Höhe von 200 000 000 Deutsche Mark als steuerbegünstigter Kapitalansamlungsvertrag vom 19. Januar 1954 (*BAnz.* Nr. 15, 22.1.1954).

20 Zur Verordnung über die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftssteuer vom 12. August 1952 (*BGBI. I S. 420*) s. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 108 TOP I/7. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 513/53. – Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftssteuer vom 22. Dezember 1953 (*BGBI. I S. 1568*).

21 Vgl. Nr. 161 TOP I/C1, Nr. 162 TOP VIII/32, Nr. 164 TOP VII/b1, Nr. 166 TOP III/A8, Nr. 185 TOP II.

Mehrheit schlage vor,²² die §§ 1 bis 5, 3 und 10 zu streichen, so daß eigentlich nur § 7 übrig bleibe, durch den ja bekanntlich die sogenannte Platow-Affäre abgeschlossen werden solle.

Ministerpräsident Dr. Ehard hält es für bedenklich, sich überhaupt gegen den Gesetzentwurf auszusprechen, während Staatssekretär Dr. Koch bemerkt, ein großer Teil der Fälle, die unter § 8 des Entwurfs fielen, habe sich in Bayern abgespielt, so daß doch zu überlegen sei, ob man diese Bestimmung streichen solle.

Staatsminister Weinkamm unterstützt diese Auffassung, während sich Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner in diesem Zusammenhang mit Schärfe gegen die Vernehmung des ehemaligen Feldmarschalls Kesselring als militärischer Sachverständiger im sogenannten Penzberger Prozeß wendet.²³

Der Ministerrat beschließt, für die Streichung des § 8 zu stimmen.

Außerdem wird folgender Beschluß gefaßt:

Die Empfehlungen in der BR-Drucks. Nr. 508/1/53 unter Ziff. I, II 4a, b, d, g, III 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12a mit c werden unterstützt, dagegen nicht die Empfehlungen unter Ziff. II 3, 4c, e und f, III 6.²⁴

15. Entwurf eines Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Hypotheken- und Schiffsbankrechts sowie über Ausnahmen von § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs²⁵

Einwendungen werden nicht erhoben.

Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse in der BR-Drucks. Nr. 496/1/53 unter Ziff. 1 mit 3 werden unterstützt.²⁶

16. Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu der Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes²⁷

Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG; der Entwurf wird als zustimmungsbedürftig bezeichnet.²⁸

17. Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht²⁹

Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen.

18. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Handwerksordnung³⁰
Zustimmung gemäß Art. 78 GG.³¹

22 Hier hs. Änderung v. Gumpenbergs im Registraturexemplat; die ursprüngliche Formulierung hatte gelautet: „Die Mehrheit habe sich dafür ausgesprochen, z.B. ...“ (StK-MinRProt 22).

23 StM Hoegner nimmt Bezug auf ein Revisionsverfahren gegen einen der Angeklagten im Penzberger Prozeß vor dem Schwurgericht Augsburg. Kurz vor Kriegende, am 28.4.1945, hatten Angehörige einer Volkssturmeinheit in Penzberg 15 an einem Aufstand der Freiheitsaktion Bayern gegen das NS-Regime beteiligte Personen umgebracht. 1948 wurden sechs Verantwortliche z.T. zum Tode, z.T. zu langen Zuchthausstrafen verurteilt. Die Todesurteile wurden in lebenslängliche Freiheitsstrafen umgewandelt und in der Folge dann – wie sämtliche anderen verhängten Haftstrafen – erheblich gemildert. 1958 verließ der letzte Verurteilte die Haft. S. hierzu *Eichmüller*, Generalamnestie S. 25ff. Am 17.11.1953 war Kesselring als Zeuge und – wie die SZ vom 20.11.1953 berichtete – „Sachverständiger für Militärgerichtsbarkeit“ in einem Revisionsverfahren vor dem Augsburger Schwurgericht gehört worden. S. SZ Nr. 269, 20.11.1953, „Penzberger Mordnacht – zum viertenmal vor dem Schwurgericht“ (Zitat ebd.); ferner die Materialien in MJu 11/261/1, MJu 11/261/2, MJu 11/261/3 u. MJu 11/261/4 sowie die Darstellung bei *Lingen*, Kesselring S. 343ff. Während Kesselring wie auch zahlreiche andere frühere Wehrmachtsgrößen von einer Mehrheit der deutschen Bevölkerung für unschuldig gehalten wurden (s. hierzu die Hinweise bei *Frei*, Vergangenheitspolitik S. 288 insbes. Anm. 89), sorgte der Auftritt Kesselrings vor Gericht andernorts für Befremden und Empörung – bis in die Bundesregierung. Der CSU-Bundesminister für besondere Aufgaben, Franz Josef Strauß, machte die Gerichtsaussage Kesselrings in der Sitzung des Bundeskabinetts vom 24.11.1953 zum Thema – Kesselring habe sich „in dem sog. Penzberg-Prozeß voll und ganz hinter die Mörder gestellt“. S. *Kabinettsprotokolle* 1953 S. 532, Zitat ebd.; zu den weiteren öffentlichen Angriffen von Strauß auf Kesselring vgl. SZ Nr. 278, 1.12.1953, „Strauß gegen Kesselring“.

24 Der Bundesrat lehnte den Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 18.12.1953 einstimmig ab. Wie der Berichterstatter im Bundesratsplenum ausführte, war der BR-Rechtsausschuß zu der Überzeugung gelangt, daß eine „allgemeine Amnestie in dem hier vorgesehenen Umfang kriminalpolitisch gefährlich und rechtspolitisch bedenklich“ sei. S. den Sitzungsbericht über die 117. Sitzung des Bundesrates in Bonn am 18. Dezember 1953 S. 479–484, Zitat S. 479. Zum Fortgang s. *Protokolle Ehard* III Bd. 4 Nr. 213 TOP II. – Gesetz über den Erlaß von Strafen und Geldbußen und die Niederschlagung von Strafverfahren und Bußgeldverfahren (Straffreiheitsgesetz 1954) vom 17. Juli 1954 (*BGBI. I* S. 203).

25 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 496/53.

26 Gesetz über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Hypotheken- und Schiffsbankrechts sowie über Ausnahmen von § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 30. April 1954 (*BGBI. I* S. 115).

27 S. im Detail StK-GuV 15280. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1953 S. 513. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 495/53.

28 Zum Fortgang s. Nr. 203 TOP I/4. – Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu der Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. August 1954 (*BGBI. II* S. 729).

29 S. die BR-Drs. Nr. – V – 15/53.

30 S. im Detail StK-GuV 13263. Vgl. thematisch Nr. 152 TOP I/22. Es handelte sich um einen Initiativentwurf der Bundestagsfraktionen von CDU/CSU, SPD, FDP, GB/BHE und DP, den der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung vom 3.12.1953 verabschiedet hatte. S. *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 2. Wahlperiode S. 143; BT-Drs. Nr. 56; BR-Drs. Nr. 511/53.

31 Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Handwerksordnung vom 22. Dezember 1953 (*BGBI. I* S. 1567).

19. Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Gesetzes über die einstweilige Außerkraftsetzung von Vorschriften des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften³²

Ministerialrat Dr. Gerner berichtet, im Koordinierungsausschuß habe sich der Vertreter des Wirtschaftsministeriums entgegen der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses dafür ausgesprochen, diesem vom Bundestag verabschiedeten Gesetzentwurf gemäß Art. 78 GG die Zustimmung zu versagen, bzw. den Vermittlungsausschuß mit dem Ziele, den Entwurf zu beseitigen, anzurufen.³³ Bekanntlich handle es sich hier darum, ob der Verkauf der Genossenschaften an Nichtmitglieder auch weiterhin zugelassen werde, nachdem die ursprünglich bis 31. Dezember 1953 verlängerte Frist in Kürze ablaufen werde. Der Bundestag habe diese Frist jetzt bis 30. Juni 1954 verlängert. Wenn bis dahin das Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nicht neu gefaßt worden sei, werde die gleiche Frage wieder auftauchen.

Staatsminister Dr. Seidel erklärt, die Erlaubnis, auch an die Nichtmitglieder zu verkaufen, sei erteilt worden, um den Genossenschaften einen gewissen Ausgleich für ihre Einbußen während der nationalsozialistischen Zeit zu geben. Aus dem jetzt vorliegenden Material ergebe sich ein großer Aufschwung der Genossenschaften, so seien z.B. die Umsatzziffern des Jahres 1935 im Jahre 1952 zu 99% erreicht worden. Auch aus anderen Unterlagen ergebe sich, daß der Anschluß wieder erreicht sei und keine Veranlassung bestehe, die Erlaubnis weiter zu verlängern. Selbstverständlich sollten die Konsumgenossenschaften bestehen bleiben, man müsse aber bei der Neufassung des Gesetzes auf die Entwicklung Rücksicht nehmen und das vernünftige Ziel der Genossenschaften, nur im Interesse ihrer Mitglieder zu wirken, nicht aus dem Auge verlieren.

Staatssekretär Dr. Nerreter meint, diese Erwägungen hätte eigentlich der Bundestag anstellen müssen, er frage sich, ob es Zweck habe, den Vermittlungsausschuß anzurufen, wenn bis 30. Juni 1954 die Angelegenheit doch wieder zur Sprache komme.

Staatsminister Dr. Oechsle ersucht Staatsminister Dr. Seidel, mit Rücksicht auf die relativ kurze Zeit bis Mitte des nächsten Jahres seine Bedenken zurückzustellen.

Staatsminister Dr. Seidel hält seinen Standpunkt aufrecht und ersucht um Abstimmung.

Der Ministerrat beschließt mit Mehrheit, keinen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stellen, dem Gesetzentwurf vielmehr³⁴ gemäß Art. 78 GG zuzustimmen.³⁵

20. Entwurf einer Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Ergänzung von Vorschriften des Umstellungsrechts und über die Ausstattung der Berliner Altbanken mit Ausgleichsforderungen (Umstellungsergänzungsgesetz)³⁶

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG.³⁷

21. Entwurf eines Gesetzes über das Meistbegünstigungsabkommen vom 31. Oktober 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik El Salvador³⁸

Ein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG wird nicht gestellt.

32 S. im Detail StK-GuV 10838. Vgl. thematisch ähnlich Nr. 142 TOP I/12. Es handelte sich um einen Initiativantrag von Abgeordneten der CDU-Bundestagsfraktion zur Verlängerung des Gesetzes über die einstweilige Außerkraftsetzung von Vorschriften des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 27. Dezember 1951 (BGBl. I S. 1003 ; vgl. *Protokolle Ehard* III Bd. 1 Nr. 69 TOP I/28).

33 S. das Kurzprotokoll über die 129. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 14. Dezember 1953 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 11/II). Vertreter des StMWV in der Koordinierungsbesprechung waren RegDir Henninger und ORR Ludwig Heigl.

34 Das Wort „vielmehr“ hs. Einfügung v. Gumpenbergs im Registraturexemplar (StK-MinRProt 22).

35 Gesetz zur Verlängerung des Gesetzes über die einstweilige Außerkraftsetzung von Vorschriften des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 8. Januar 1954 (BGBl. I S. 2).

36 S. im Detail StK-GuV 15393. Vgl. thematisch Nr. 164 TOP VII/a43. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 491/53. Die Durchführungsverordnung regelte die Anmeldung für eine Umwandlung der sogenannten „Uralt Guthaben“.

37 Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Ergänzung von Vorschriften des Umstellungsrechts und über die Ausstattung der Berliner Altbanken mit Ausgleichsforderungen (Umstellungsergänzungsgesetz) vom 23. Dezember 1953 (BAnz. Nr. 250, 30.12.1953).

38 Vgl. Nr. 152 TOP I/25. – Gesetz über das Meistbegünstigungsabkommen vom 31. Oktober 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik El Salvador vom 19. Februar 1954 (BGBl. II S. 49).

22. Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Internationalen Schiffssicherheitsvertrag London 1948³⁹

Zustimmung gemäß Art. 78 GG.

23. Voranschlag der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1953⁴⁰

Der Ministerrat nimmt den Voranschlag zur Kenntnis.

24. Entwurf eines Gesetzes über den Handelsvertrag vom 18. April 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Uruguay⁴¹

Ein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG wird nicht gestellt.

25a) Übereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz über den Grenzübertritt von Personen im kleinen Grenzverkehr vom 25.1.1953⁴²

b) deutsch-luxemburgisches Abkommen über den kleinen Grenzverkehr vom 25.1.1953 mit dem Zusatzprotokoll vom 4. November 1953

c) Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der französischen Republik über den kleinen Grenzverkehr

Es wird festgestellt, daß der Gesetzentwurf zustimmungsbedürftig ist. Die Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG wird beschlossen.

26. Entwürfe einer a) Verordnung zur Änderung der Verordnung über Wermutwein und Kräuterwein b) Sechste Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes⁴³

Zustimmung mit Unterstützung der Empfehlungen in der BR- Drucks. Nr. 490/1/53 a und b.⁴⁴

27. Entwurf einer Verordnung über Senfkleie und Senfschalen⁴⁵
und

28. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über Honig⁴⁶

Beide Verordnungsentwürfe werden abgelehnt, wobei festgestellt wird, daß eine Regelung der beabsichtigten Art nicht erforderlich ist.

29. Entwurf einer Verordnung über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften⁴⁷

Die Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten unter Ziff. 1 der BR-Drucks. Nr. 408/2/53 wird unterstützt. Gegen den vorgesehenen Sitz der Bundesprüfstelle in Bonn werden keine Bedenken erhoben.⁴⁸

30. Entwurf einer Verordnung über die Bildung von Weinbaubezirken⁴⁹

Ministerialrat Dr. Gerner führt aus, Bedenken gegen diesen Entwurf bestünden nicht, das Landwirtschaftsministerium schlage jedoch folgenden Landesantrag vor, um ein Redaktionsversehen zu beseitigen:

„Der Bundesrat wolle beschließen:

39 Vgl. Nr. 183 TOP I/13. – Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Internationalen Schiffssicherheitsvertrag London 1948 vom 22. Dezember 1953 (*BGBI.* II S. 603).

40 S. die BR-Drs. Nr. 505/53.

41 Vgl. Nr. 166 TOP III/A13. Zum Fortgang s. *Protokolle Ehard* III Bd. 4 Nr. 198 TOP I/40. – Gesetz über den Handelsvertrag vom 18. April 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Uruguay vom 19. Februar 1954 (*BGBI.* II S. 51).

42 S. die BR-Drs. Nr. 502/53 a – c.

43 S. im Detail StK-GuV 11076. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 490/53 a – b.

44 Bei der BR-Drs. Nr. 490/1/53 a–b handelte es sich um die Empfehlungen des BR-Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des BR-Agrarausschusses. – Verordnung zur Änderung der Verordnung über Wermutwein und Kräuterwein vom 22. Februar 1954 (*BGBI.* I S. 14). – Sechste Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 22. Februar 1954 (*BGBI.* I S. 14).

45 Vgl. Nr. 156 TOP I/19 u. Nr. 160 TOP I/a12. Die Verordnung wurde nicht veröffentlicht. In seiner Sitzung vom 18.12.1953 lehnte der Bundesrat den Entwurf aus grundsätzlichen rechtlichen und rechtspolitischen Bedenken ab; eine Regelung der vorgesehenen Art sei aus gesundheitspolitischen Gründen nicht notwendig, außerdem verfolge der Entwurf unerwünschte marktordnende und wettbewerbsregelnde Zwecke. S. die BR-Drs. Nr. 183/53 (Beschluß).

46 S. im Detail StK-GuV 11001. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 472/53. Der Entwurf wurde in der Folge nicht verabschiedet.

47 Vgl. Nr. 166 TOP III/B2 u. Nr. 179 TOP I/a14.

48 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 4. März 1954 (*BGBI.* I S. 31).

49 S. im Detail StK-GuV 16508. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 507/53.

auf Seite 5 der Anlage zu § 1 der oben genannten Verordnung sind beim Verwaltungsbezirk Mittelfranken unter der lfd. Nr. 4 nach dem zweiten Absatz einzufügen

Der Stadtkreis Rothenburg o.d. Tauber

Der Landkreis Rothenburg o.d. Tauber

Der Landkreis Neustadt a.d. Aisch“.

Der Ministerrat beschließt gemäß Art. 80 Abs. 2 GG Zustimmung und diesen Antrag zu stellen.⁵⁰

31. Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Arbeitslosenversicherung⁵¹

Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG werden nicht erhoben, es wird aber festgestellt, daß der Entwurf der Zustimmung gemäß Art. 78, 84 Abs. 2 GG bedürfe.⁵²

32. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG –) vom 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201)⁵³

Zustimmung nach Maßgabe der in der BR-Drucks. Nr. 512/1/53 zusammengefaßten Empfehlungen des Ausschusses für Flüchtlingsfragen und des Rechtsausschusses.⁵⁴

33. Wahl des Sekretärs des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Kulturausschusses⁵⁵

Dieser Punkt wird lediglich zur Kenntnis genommen.

34a) Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Kommunalschuldverschreibungen – Ausgabe 14b – der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf, in Höhe von 15 000 000 Deutsche Mark⁵⁶

b) Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Kommunalobligationen (Serie 8) der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen, Bremen, in Höhe von 10 000 000 Deutsche Mark⁵⁷

c) Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Kommunalobligationen – Reihe 9 – der Pfälzischen Hypothekenbank, Ludwigshafen, in Höhe von 10 000 000 Deutsche Mark⁵⁸

d) Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Kommunalschuldverschreibungen – Ausgabe 15 – der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf, in Höhe von 25 000 000 Deutsche Mark⁵⁹

50 Verordnung über die Bildung von Weinbaubezirken vom 23. Dezember 1953 (BGBl. I S. 1584).

51 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 514/53.

52 Gesetz über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Arbeitslosenversicherung vom 28. April 1953 (BGBl. II S. 485).

53 Zum Bundesvertriebenengesetz vgl. Nr. 152 TOP I/3; thematisch ähnlich auch Nr. 170 TOP III.

54 Zum Fortgang s. *Protokolle Ehard* III Bd. 4 Nr. 218 TOP I/10. – Erstes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesvertriebenengesetzes vom 3. August 1954 (BGBl. I S. 231).

55 Vgl. hierzu den Sitzungsbericht über die 117. Sitzung des Bundesrates in Bonn am 18. Dezember 1953 S. 491.

56 Zu den folgenden Verordnungsentwürfen unter 34a–k keine BR-Drs. als Vorlagen ermittelt. – Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Kommunalschuldverschreibungen – Ausgabe 14b – der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf, in Höhe von 15 000 000 Deutsche Mark vom 15. Januar 1954 (BAnz. Nr. 12, 19.1.1954).

57 Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Kommunalobligationen (Serie 8) der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen, Bremen, in Höhe von 10 000 000 Deutsche Mark vom 15. Januar 1954 (BAnz. Nr. 12, 19.1.1954).

58 Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Kommunalobligationen – Reihe 9 – der Pfälzischen Hypothekenbank, Ludwigshafen, in Höhe von 10 000 000 Deutsche Mark vom 19. Januar 1954 (BAnz. Nr. 15, 22.1.1954).

59 Vgl. Nr. 183 TOP I/23. – Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Kommunalschuldverschreibungen – Ausgabe 15 – der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf, in Höhe von 25 000 000 Deutsche Mark vom 19. Januar 1954 (BAnz. Nr. 15, 22.1.1954).

- e) Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Hypothekendarlehen (Serie 18) der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen, Bremen, in Höhe von 5 000 000 Deutsche Mark ⁶⁰
- f) Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Kommunalverschreibungen – Reihe 33 – der Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster, in Höhe von 25 000 000 Deutsche Mark ⁶¹
- g) Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Kommunalverschreibungen – Reihe 1 – der Landesbank und Girozentrale, Kaiserslautern, in Höhe von 5 000 000 Deutsche Mark ⁶²
- h) Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Landesbodenbriefe – Gruppe X, Reihe 2 – der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt, München, in Höhe von 17 000 000 Deutsche Mark ⁶³
- i) Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Kommunalverschreibungen, Reihe I–III, der Bayerischen Gemeindebank (Girozentrale), München, in Höhe von 29 600 000 Deutsche Mark ⁶⁴
- j) Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Kommunalverschreibungen – Serie 2 – der Hessischen Landesbank – Girozentrale Frankfurt/Main, in Höhe von 5 000 000 Deutsche Mark ⁶⁵
- k) Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Hypothekendarlehen – Reihe VI – des Bremenschen ritterschaftlichen Kreditvereins, Stade, in Höhe von 500 000 Deutsche Mark ⁶⁶

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG.

Abschließend berichtet Ministerialrat Dr. Gerner zwischen dem Bund und den Ländern solle eine Verwaltungsvereinbarung über ein zentrales Strafregister abgeschlossen werden, nachdem ursprünglich über diese Frage ein Verfassungsstreit entstanden sei. Sachliche Bedenken bestünden nicht, es würde sich im Gegenteil empfehlen, die Vereinbarung abzuschließen, weil damit der Weg eröffnet werde, die Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern nicht ausschließlich nach dem Grundgesetz richten zu müssen. Alle Länder seien mit den wesentlichsten Punkten der Vereinbarung einverstanden. Er dürfe deshalb anfragen, ob der Ministerrat ihr gleichfalls zustimmen und das Staatsministerium der Justiz zum Abschluß ermächtigen wolle.

Der Ministerrat beschließt, so zu verfahren.

60 Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Hypothekendarlehen (Serie 18) der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen, Bremen, in Höhe von 5 000 000 Deutsche Mark vom 20. Januar 1954 (*BAnz.* Nr. 15, 22.1.1954).

61 Vgl. Nr. 183 TOP I/24. – Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Kommunalverschreibungen – Reihe 33 – der Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster, in Höhe von 25 000 000 Deutsche Mark vom 19. Januar 1954 (*BAnz.* Nr. 15, 22.1.1954).

62 Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Kommunalverschreibungen – Reihe 1 – der Landesbank und Girozentrale, Kaiserslautern, in Höhe von 5 000 000 Deutsche Mark vom 15. Januar 1954 (*BAnz.* Nr. 12, 19.1.1954).

63 Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Landesbodenbriefe – Gruppe X, Reihe 2 – der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt, München, in Höhe von 17 000 000 Deutsche Mark vom 15. Januar 1954 (*BAnz.* Nr. 12, 19.1.1954).

64 Vgl. thematisch Nr. 146 TOP III. – Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Kommunalverschreibungen, Reihe I–III, der Bayerischen Gemeindebank (Girozentrale), München, in Höhe von 29 600 000 Deutsche Mark vom 15. Januar 1954 (*BAnz.* Nr. 12, 19.1.1954).

65 Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Kommunalverschreibungen – Serie 2 – der Hessischen Landesbank – Girozentrale Frankfurt/Main, in Höhe von 5 000 000 Deutsche Mark vom 19. Januar 1954 (*BAnz.* Nr. 15, 22.1.1954).

66 Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Hypothekendarlehen – Reihe VI – des Bremenschen ritterschaftlichen Kreditvereins, Stade, in Höhe von 500 000 Deutsche Mark vom 15. Januar 1954 (*BAnz.* Nr. 12, 19.1.1954).

II. Haushaltsplan 1954⁶⁷

Ministerpräsident Dr. Ehard wirft die Frage auf, was geschehen könne, um das jetzt bestehende Defizit für das Haushaltsjahr 1954 von etwa 225 Millionen DM zu beseitigen oder herabzumindern.⁶⁸

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner erinnert daran, daß er bereits in der gestrigen Ministerratssitzung erklärt habe, er halte es für unmöglich, dem Landtag einen derartigen Fehlbetrag vorzulegen.

Staatssekretär Dr. Nerreter weist darauf hin, daß das Defizit im wesentlichen auf den großen Leistungen für den Wiederaufbau und für die Eingliederung der Heimatvertriebenen beruhe, so daß es wohl in der Zukunft möglich sei, den Fehlbetrag allmählich abzutragen. Auch der Bedarf an Schulhäusern, Jugendwohnheimen usw., die überall errichtet würden, müsse ja eines Tages gedeckt sein. Es könne doch wohl erreicht werden, daß sich das Defizit nicht weiter erhöhe und im Laufe der nächsten Jahre abgetragen werden könne.

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner teilt dem Herrn Ministerpräsidenten mit, in der gestrigen Sitzung sei beschlossen worden, eine eigene Besprechung anzusetzen, um zu überlegen, was noch geschehen könne. Wahrscheinlich sei eine Verbesserung nur auf der Einnahmenseite möglich.

Ministerpräsident Dr. Ehard hält den Vorschlag von Staatssekretär Dr. Nerreter für beachtenswert und bittet zu überlegen, was zunächst geschehen könne, um das Bild günstiger zu gestalten, dann aber, wie man dem Landtag gegenüber begründen könne, daß eine Möglichkeit, den Fehlbetrag zu beseitigen, jedenfalls im Augenblick nicht bestehe.

Staatssekretär Dr. Ringelmann weist auf die Gefahr der Illiquidität hin. Diese würde sich besonders schlimm auswirken, da Kredite von der Landeszentralbank nicht mehr zu erwarten seien.

Staatsminister Zietsch bittet, die Kabinettsitzung wegen des Fehlbetrags auf die Zeit nach dem 10. Januar 1954 zu verlegen, da zunächst das Ergebnis des Steuertermins vom 10. Dezember 1953 abgewartet werden müsse.

Staatsminister Dr. Seidel fügt hinzu, seiner Meinung nach müsse aber auch geprüft worden, ob noch andere Möglichkeiten gegeben seien und zwar auf der Einnahmenseite. Hier gebe es doch vielleicht noch einen anderen Weg, als das Aufkommen aus den Steuern zu erhöhen.

Ministerpräsident Dr. Ehard ersucht abschließend um die Äußerung aller Ressorts, er werde in diesem Sinne den Herren Kabinettsmitgliedern noch⁶⁹ schreiben.

Staatsminister Zietsch bemerkt in diesem Zusammenhang, der Landtag beginne sich über die Verzögerung der Reform der Lehrer- und Richterbesoldung zu beschweren.⁷⁰

Ministerpräsident Dr. Ehard empfiehlt, dem Landtag mitzuteilen, diese Frage sei bisher im Zusammenhang mit den Haushaltsberatungen noch offen geblieben, es werde aber am kommenden Dienstag, den 22. Dezember 1953 ein Beschluß gefaßt werden, in dieser Sitzung könne dann auch der neue Landesjugendplan⁷¹ beraten werden.⁷²

III. Personalangelegenheiten

Verlängerung der Amtszeit des Ministerialdirektors im Staatsministerium des Innern, Carl Platz

Der Ministerrat beschließt, die Dienstzeit des Ministerialdirektors im Staatsministerium des Innern Carl Platz ab 31. Dezember 1953 bis auf weiteres zu verlängern.

IV. Anorgana Gendorf (Interpellation des Abg. Dr. Bungartz)⁷³

67 Vgl. Nr. 180 TOP II, Nr. 183 TOP II, Nr. 184 TOP III u. Nr. 187 TOP I.

68 Die Worte „oder herabzumildern“ hs. Ergänzung von MPr. Ehard im Registraturexemplar (StK-MinRProt 22).

69 Das Wort „noch“ hs. Ergänzung von MPr. Ehard im Registraturexemplar (StK-MinRProt 22).

70 Zur Frage der Reform der Lehrer- und Richterbesoldung s. Nr. 149 TOP XI, Nr. 157 TOP V, Nr. 161 TOP I/C2 u. Nr. 181 TOP IV.

71 Zum Fortgang hierzu s. Nr. 189 TOP V.

72 Zum Fortgang der Haushaltsberatungen 1954 s. *Protokolle Ehard* III Bd. 4 Nr. 194 TOP I.

73 Vgl. Nr. 146 TOP V, Nr. 148 TOP XVI, Nr. 149 TOP IV, Nr. 150 TOP VIII, Nr. 151 TOP VIII u. Nr. 158 TOP VI. – Biogramm: bungartzeverhard_84195

Staatssekretär Dr. Ringelmann teilt mit, in dieser Interpellation werde Auskunft über Geschäftsvorgänge bei der Anorgana verlangt, unter anderem hinsichtlich der Vereinbarung mit den IG-Farben.⁷⁴

Der Ministerrat stellt sich einhellig auf den Standpunkt, daß Mitteilungen über geschäftliche Interna der Anorgana nicht gegeben werden können, in diesem Sinne solle auch die Anfrage durch das Staatsministerium der Finanzen beantwortet werden.

Staatssekretär Dr. Guthsmuths erklärt sich dazu bereit, als Vorsitzender des Aufsichtsrats Herrn Ministerialdirigenten Dr. Freudling zu unterrichten.⁷⁵

[V.] Regelung der Dienstzeit am Samstag, den 2. Januar 1954

Ministerpräsident Dr. Ehard verliest ein Schreiben des Gemeinsamen Ausschusses der Betriebsratsvorsitzenden der bayerischen Staatsministerien, in dem gebeten werde, am Samstag, den 2. Januar 1954 allgemeine Dienstbefreiung zu genehmigen.

Staatsminister Zietsch spricht sich dafür aus, auch Ministerpräsident Dr. Ehard hält es für zweckmäßig, zwischen den beiden Feiertagen dienstfrei zu geben.

Der Ministerrat erklärt sich damit einverstanden.

Dabei wird festgestellt, daß es den einzelnen Ressorts überlassen bleibt, ob und in welcher Form ein Jourdienst eingerichtet wird.

[VI.] Beflaggung der öffentlichen Gebäude am Neujahrstag⁷⁶

Ministerpräsident Dr. Ehard fährt fort, einer Mitteilung des Bundesinnenministeriums zufolge werde der Bund ebenso wie in den vergangenen Jahren auch am 1. Januar 1954 eine allgemeine Beflaggung seiner Dienstgebäude anordnen; das Bundesinnenministerium rege an, daß sich auch die Länder der Bundesregierung anschließen mögen.

Im Hinblick auf die Beschlüsse im vergangenen Jahr beschließt der Ministerrat, auch am kommenden Neujahrstag eine allgemeine Beflaggung der staatlichen Gebäude abzulehnen.

[VII.] Antrag der Abg. Knott,⁷⁷ Dr. Hundhammer und Sebald⁷⁸ betr. Schadensersatz für die Hochwasserschäden in den Gemeinden Marienberg, Hochstätt und Vogtareuth (Beil. 4729, 4820)

Ministerpräsident Dr. Ehard gibt eine Note des Staatsministeriums der Finanzen vom 14. Dezember 1953 bekannt, die sich mit diesem Antrag auseinandersetze und einer Feststellung der Obersten Baubehörde folgend die Hochwasserschäden des Inns auf nur 80 000 DM beziffere, während der Antrag von einem Schaden von ca. 145 000 DM ausgehe. Das Finanzministerium schlage im Einvernehmen mit der Obersten Baubehörde vor, daß die Staatsregierung in der kommenden Plenarsitzung des Landtags folgende Änderung des Antrags empfehle:

„Die Staatsregierung wird ersucht, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht die in den Gemeinden Marienberg, Hochstätt und Vogtareuth entstandenen unmittelbaren Hochwasserschäden, soweit sie auf den Bau der Stufe Wasserburg und das Fehlen der Hochwasserschutzdämme zurückzuführen sind, zu vergüten und zu diesem Zwecke bis zu 80 000 DM bereitzustellen.“

⁷⁴ S. BBd. 1953/54 VI Nr. 4897. Es handelte sich um eine Interpellation der FDP-Landtagsabgeordneten Bezold und Bungartz sowie fünf weiterer BP-Abgeordneter. In der Interpellation wurde detaillierte Auskunft eingefordert über die Vertragsvereinbarungen mit den früheren Eigentümern bei der Übernahme der Anorgana, über die Höhe der hierfür nötigen finanziellen Aufwendungen und die finanziellen Risiken; es wurde weiterhin gefragt nach der ökonomischen Rechtfertigung des Kaufpreises und nach den Plänen der Staatsregierung für eine Reprivatisierung der Anorgana.

⁷⁵ StM Zietsch beantwortete die Interpellation in der Sitzung des Bayer. Landtags vom 17.12.1953. S. StB. 1953/54 VI S. 442–446. Zum Fortgang s. *Protokolle Ehard* III Bd. 4 Nr. 227 TOP VII: Nach Beschluß des Ministerrats vom 31.8.1954 und durch beurkundeten Vertrag vom gleichen Tage wurden die Gesellschaftsanteile des Freistaates an der Anorgana für 3,3 Mio DM an die Bayer. Vereinsbank verkauft. S. das Schreiben von Staatssekretär Ringelmann an MPr. Ehard, 2.9.1954; Vormerkung betr. Veräußerung des Anteils des Bayerischen Staates an der Anorgana, 6.9.1954 (StK 15006).

⁷⁶ Vgl. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 133 TOP XVII.

⁷⁷ Biogramm: knottgeorg_39115

⁷⁸ Biogramm: sebaldjosef_25154

Vielleicht könne man erreichen, daß die Angelegenheit nochmals an den zuständigen Ausschuß zurückverwiesen werde.

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner stellt fest, daß zur Beantwortung das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständig sei.

Staatsminister Zietsch erklärt, wenn der Antrag im Haushaltsausschuß noch nicht behandelt worden sei, müsse er zunächst dorthin, dann sei auch Gelegenheit, die Sache zu prüfen.

Der Ministerrat erklärt sich damit einverstanden, daß Herr Staatssekretär Maag eine entsprechende Erklärung im Landtag abgibt.⁷⁹

[VIII.] *Deutsche Verkehrsausstellung 1953*⁸⁰

Ministerpräsident Dr. Ehard verliest ein Schreiben des Herrn Staatsministers a.D. Frommknecht,⁸¹ der unter anderem mitteile, daß die Deutsche Verkehrsausstellung 1953 im Laufe dieses Monats ohne Fehlbetrag, aber auch ohne Überschuß abgeschlossen werde. Gleichzeitig bitte er, dem Institut für Messe- und Ausstellungswesen, das beabsichtige, das gesamte Material der Verkehrsausstellung wissenschaftlich zu bearbeiten, einen Zuschuß von 2 500 DM zu genehmigen.

Staatssekretär Dr. Guthsmuths bemerkt, es stehe noch nicht fest, ob wirklich kein Defizit entstanden sei, bei der Prüfung spiele insbesondere das Südparkrestaurant eine erhebliche Rolle. Im übrigen müsse er sich dagegen aussprechen, daß ein nichtbayerisches Institut einen Zuschuß für die Auswertung einer in Bayern durchgeführten Ausstellung bekomme.

Ministerpräsident Dr. Ehard schlägt vor, Herrn Staatsminister a.D. Frommknecht vorerst mitzuteilen, der Ministerrat könne über einen Zuschuß erst dann beraten, wenn der Schlußbericht über die Verkehrsausstellung vorliege.

Das Kabinett erklärt sich mit diesem Vorschlag einverstanden.

Der Bayerische Ministerpräsident
gez.: Dr. Hans Ehard

Der Protokollführer des Ministerrats
gez.: Levin Frhr. von Gumpenberg
Ministerialrat

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei
gez.: Karl Schwend
Ministerialdirektor

⁷⁹ Der Bayer. Landtag lehnte in seiner Sitzung vom 18.12.1953 das von Staatssekretär Maag gestellte Ersuchen, den Antrag nochmals an den Haushaltsausschuß zu verweisen, ab. Landtagspräsident Hundhammer hatte zu dem Ersuchen der Staatsregierung angeführt: „Ich möchte hierzu bemerken, daß die Staatsregierung bei den Ausschlußberatungen die Möglichkeit hat, ihren Standpunkt darzulegen. Sie war dort auch vertreten. Wenn seitens der Staatsregierung, wie wir es leider manchmal beobachten müssen, den Ausschlußberatungen bei einzelnen Punkten keine Aufmerksamkeit geschenkt wird, so ist es, glaube ich, nicht richtig, die betreffenden Gegenstände an den Ausschuß zurückzuverweisen, besonders wenn ein einstimmiger Ausschlußbeschuß vorliegt.“ S. StB. 1953/54 VI S. 477.

⁸⁰ Vgl. Nr. 153 TOP XI/a, Nr. 155 TOP X, Nr. 160 TOP XX, Nr. 161 TOP I/A u. Nr. 164 TOP VIII.

⁸¹ Biogramm: frommknechtotto_96992